

Umsetzung der Besuchsregelung ab 18. Mai 2020 in der Pflegeheimat St. Hedwig

Stand: 18. Mai 2020

Vorbemerkungen

Ab dem 18. Mai 2020 wird das Besuchsverbot in stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz aufgrund von § 4 der Verordnung des Sozialministeriums über Besuchsregelungen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Corona-Verordnung Besuchsregelungen – CoronaVO Besuchsregelungen) gelockert. Das bisher geltende grundsätzliche Besuchsverbot setzt sowohl Bewohnerinnen und Bewohner als auch ihre An- und Zugehörigen einer erheblichen psychischen Belastung aus, die zu langfristigen psychosozialen Folgen wie z. B. Depressionen oder zur Zunahme von herausforderndem und aggressivem Verhalten führen können. Deshalb werden ab dem 18. Mai 2020 zur Ermöglichung weiterer Kontakte insbesondere zum engsten sozialen Umfeld Besuche unter Einhaltung bestimmter Vorgaben wieder zugelassen.

Zum Schutz der Menschen in den Einrichtungen bedarf es weiterhin strenger Schutzmaßnahmen. Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen sowie von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gehören aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen (z.B. Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen) zu dem Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und der körperlichen Nähe bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für eine Infektion.

Deshalb können Besuche ab dem 18. Mai 2020 nur unter Einhaltung bestimmter Schutzmaßnahmen erfolgen. Ziel dieser Regelungen ist es, die negativen Auswirkungen der sozialen Isolation von Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtungen zu lindern und gleichzeitig einen höchstmöglichen Infektionsschutz zu gewährleisten.

1. Besuchsorganisation

1.1 Pro Bewohnerin und Bewohner ist pro Tag grundsätzlich ein Besuch nur durch maximal zwei Personen gestattet.

- 1.2 Besuche in der Pflegeheimat St. Hedwig sind in folgenden Zeiträumen möglich:
- dienstags, mittwochs und donnerstags zwischen 10.00 und 13.00 Uhr;
 - samstags, sonntags, montags und feiertags zwischen 13.30 und 16.30 Uhr.
- Freitags sind in der Regel keine Besuche möglich.
- 1.3 Die Dauer des Besuchs ist begrenzt auf 45 Minuten.
- 1.4 Besuchswünsche müssen spätestens 2 Kalendertage vorab fernmündlich, schriftlich oder auf elektronischem Wege angemeldet werden:
- Telefon: 06221 417-0 (nur während der unter 1.2 definierten Besuchszeiten);
 - E-Mail: besuch@pflegeheimat.de
- Die Besuchstermine werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anfragen anhand eines Excel-Kalenders vergeben.
- 1.5 Die Heimleitung kann Ausnahmen von den Regelungen 1.1 bis 1.4 zulassen, insbesondere für nahestehende Personen im Rahmen der Sterbebegleitung.
- 1.6 Der Besuch durch Personen,
- die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 - die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,
- ist nicht gestattet.
- 1.7 Die Pflegeheimat St. Hedwig bestätigt den Besuchstermin. Oder sie informiert und begründet rechtzeitig, wenn und warum dem Besuchswunsch nicht entsprochen werden kann, und unterbreitet zeitnahe Alternativvorschläge.

2. Schutzvorkehrungen

- 2.1 Beim Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen.
- 2.2 Besucherinnen und Besucher haben zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine mitgebrachte nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Eine etwaige Unzumutbarkeit ist spätestens bei der Anmeldung anzusprechen.
- 2.3 Besucherinnen und Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Die Heimleitung kann Ausnahmen hiervon zu-lassen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Nahrungsaufnahme. Sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist zusätzlich ein mitgebrachter Schutzkittel zu tragen.

Für Besucherinnen und Besucher, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, ist eine Ausnahme vom 1,5-Meter-Abstandsgebot ausgeschlossen.

2.4 Besuche sind nur im eigens hierfür vorgesehenen Besuchszimmer (vorübergehend umgewidmeter Saal im Erdgeschoss) zulässig.

2.5 Besuche im Bewohnerzimmer können durch die Heimleitung ausnahmsweise zugestanden werden

- im Falle der Sterbebegleitung,
- bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die ihr Zimmer nicht verlassen können oder
- in begründeten Einzelfällen.

2.6 Die Einrichtung erhebt, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, per Formblatt die folgenden Daten bei der Besucherin / dem Besucher:

1. Namen und Vornamen der Besucherin / des Besuchers,
2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs,
3. besuchte Bewohnerin / besuchter Bewohner und
4. Telefonnummer oder Adresse, möglichst auch E-Mail-Adresse der Besucherin / des Besuchers.

Die Besucherin / der Besucher darf die Einrichtung nur besuchen, wenn sie oder er die genannten Daten der Einrichtung vollständig und zutreffend zur Verfügung stellt. Diese Daten werden von der Einrichtung vier Wochen nach dem Besuchstag gelöscht.

2.7 Der Zugang für Besucherinnen und Besucher zu der Einrichtung erfolgt ausschließlich über den Haupteingang (an der Straße)

2.8 Die Besucherinnen und Besucher werden von Hauspersonal auf kürzestem Wege zum Besuchszimmer bzw. zum Bewohnerzimmer begleitet. Sie dürfen die Räumlichkeit nur in Begleitung von Hauspersonal wieder verlassen. Dazu machen sie sich bei Bedarf über die im Besuchszimmer bereitgestellte Glocke oder über den Notrufknopf im Bewohnerzimmer bemerkbar.

2.9 Von der Besuchsperson für die besuchte Person Mitgebrachtes (z. B. Geschenke) wird letzterer nicht direkt ausgehändigt, sondern dem Hauspersonal, welches es ggf. nach Desinfektion oder Entfernung potentiell kontaminierter Umverpackungen an die besuchte Person weitergibt.

Durch die Besuchsperson Mitzunehmendes (z. B. Schmutzwäsche zum Selberwaschen) wird dieser durch Hauspersonal ausgehändigt, um dem Abstandsgebot zum Schutz der besuchten Person Rechnung zu tragen.

2.10 Die Bewohnerinnen und Bewohner werden jeweils von Hauspersonal in das Besuchszimmer begleitet und von dort wieder abgeholt.

Sie sollten während der Besuchszeit ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz tragen, soweit es der Gesundheitszustand zulässt bzw. dies toleriert wird.

2.11 Die Tische im Besuchszimmer dürfen nicht verschoben werden. Der durch die Tischstellung vorgesehene Mindestabstand zwischen Besuchsperson und besuchter Person ist ausnahmslos einzuhalten.

2.12 Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besucherinnen und Besucher zunächst an die Besuchsregeln erinnert; werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein zeitlich begrenztes Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden.

2.13 Nach dem Besuch wird die Besuchsräumlichkeit durch Hauspersonal gelüftet und Kontaktflächen (z. B. Stuhl, Tisch, Kliniken, Glocke/Notrufknopf) werden desinfiziert.

3. Spaziergänge von Besucherinnen oder Besuchern mit Bewohnerinnen oder Bewohnern

Spaziergänge innerhalb des Hauses oder auf dem zur Einrichtung gehörigen Außengelände sind nicht möglich.

Spaziergänge außerhalb der Einrichtung sind keine Besuche im Sinne der CoronaVO Besuchsregelungen oder dieser Umsetzungsbestimmungen. Es handelt sich um ein Verlassen des Hauses durch den Bewohner, und es gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 5 der CoronaVO. Auf den entsprechenden Aushang an allen Ausgängen der Pflegeheimat St. Hedwig wird verwiesen.

Wegen der erhöhten Infektionsgefahr für die gesamte Einrichtung, die mit dem Verlassen der Einrichtung durch einzelne Bewohnerinnen oder Bewohner verbunden ist, aber auch wegen der Pflicht der Bewohnerinnen und Bewohner, die das Haus verlassen haben, nach Rückkehr 14 Tage lang in Gemeinschaftsbereichen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, rät die Pflegeheimat St. Hedwig allen Bewohnerinnen und Bewohnern vom Verlassen der Einrichtung, soweit kein triftiger Grund dafür vorliegt, ab.

Wird dennoch ein Spaziergang außerhalb der Einrichtung durchgeführt, übernimmt die begleitende Person die Verantwortung dafür, dass der Bewohner / die Bewohnerin sich an die jeweils geltenden Verhaltensregeln (insbesondere Abstandsgebot und Maskenpflicht) hält.

4. Außerkraftsetzung

Liegt in der Pflegeheimat St. Hedwig eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion vor, so wird diese Besuchsregelung vorläufig außer Kraft gesetzt, bis das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abgestimmt ist.

Diese Besuchsregelung tritt ebenfalls außer Kraft, wenn die CoronaVO Besuchsregelungen außer Kraft tritt.